

Satzung

Radsportbezirk Kassel

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen: **Radsportbezirk Kassel e.V.**
und hat seinen Sitz in: Kassel
Er wurde am 17. August 2000 gegründet und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Radsports in all seinen Arten.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
 - b) die Vertretung der Belange aller ihm angeschlossenen Radsportvereine und -abteilungen gegenüber dem Hessischen Radfahrerverband.
2. Der Radsportbezirk Kassel ist wirtschaftlich selbstständig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung
3. Der Radsportbezirk Kassel ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Radsportbezirks Kassel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Radsportbezirks Kassel.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Radsportbezirks Kassel fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN

1. Der Radsportbezirk Kassel ist Mitglied im
 - a) Landessportbund Hessen e. V., Kurzform "Isbh"
 - b) Hessischen Radfahrerverband e.V., Kurzform „,HRV"
 - c) Bund Deutscher Radfahrer e.V., Kurzform ,BDR"
2. In sportlicher Hinsicht ist der Radsportbezirk Kassel und seine Gliederungen Unterordnungen des HRV.

§ 4 FARBEN UND AUSZEICHNUNGEN

1. Die Farben des Radsportbezirks Kassel sind: Blau-Weiß
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Bezirksabzeichens.
3. Als Auszeichnungen werden besondere Bezirksehrennadeln verliehen.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Radsportbezirk Kassel führt als Mitglieder:
 - a) die Radsportvereine oder –abteilungen, die vom Hauptausschuss des Hessischen Radfahrerverbandes dem Radsportbezirk zugeordnet wurden.
 - b) die radsportbezogenen Fördervereine die vom Hauptausschuss des Hessischen Radfahrerverbandes dem Radsportbezirk zugeordnet wurden.
 - c) Ehrenmitglieder die sich um den Radsportbezirk oder dem Radsport im allgemeinen besonders verdient gemacht haben.
 - d) Aufnahmeanträge zu a) und b) sind an die Geschäftsstelle des Hessischen Radfahrerverbandes zu stellen.

- e) Über die Aufnahme des Vereins entscheidet der Bezirksvorstand
 - f) Ehrenvorsitzender/in die sich in der Vorstandsarbeit eben als Vorsitzender/in verdient gemacht haben.
2. Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Austritt aus dem Hessischen Radfahrerverband oder aus dem Radsportbezirk Kassel. Der Austritt aus dem Radsportbezirk Kassel kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich beim Vorstand des Radsportbezirks Kassel eingegangen sein.
 - b) durch Ausschluss aus dem Hessischen Radfahrerverband oder aus dem Radsportbezirk Kassel.
3. Mit dem Ausscheiden aus dem Hessischen Radfahrerverband oder dem Radsportbezirk Kassel erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Radsportbezirk Kassel und dem HRV.
4. Alle aufgrund oder im Rahmen der Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem HRV und dem Radsportbezirk Kassel und bestehenden Verbindlichkeiten werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt und bleiben somit bis zur Erfüllung weiterhin bestehen. Hierzu gehört auch die Rückgabe jeglichen Verbands- und Radsportbezirkseigentum, ohne dass hierzu eine Aufforderung notwendig ist.
5. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter verwendet werden.

§ 6 RECHTE DER MITGLIEDER

Die Mitgliedsvereine des Radsportbezirks Kassel sind berechtigt:

1. Nach Maßgaben der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen durch ihre Delegierten an den Beratungen und Beschlüssen der

Versammlungen des Radsportbezirks teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen.

2. Die Wahrung ihrer Interessen durch den Radsportbezirk zu verlangen, soweit der Radsportbezirk hierfür zuständig ist.
3. Die Beratung des Radsportbezirks in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen.

§ 7 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitgliedsvereine des Radsportbezirks Kassel sind verpflichtet.

1. Die Satzungen, die Sportordnung, die Wettkampfbestimmungen und die Jugendordnung sowie die gefassten Beschlüsse des Radsportbezirks Kassel, des Hessischen Radfahrerverbandes und des Bundes zu befolgen.
2. Die Interessen des Radsportbezirks zu vertreten.
3. Den Radsportbezirk sofort zu informieren, sobald die Auflösung des Vereins oder einer Abteilung zu erwarten ist.

§ 8 BEITRÄGE UND GEBÜHREN

Es ist ein Geldbeitrag an den Radsportbezirk Kassel zu zahlen. Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

Daneben haben die Vereine die Beiträge an HRV und BDR direkt zu entrichten

1. Der Beitrag des Bundes Deutscher Radfahrer und die Gebühren für Lizenzen, Wertungskarten, Veranstaltungen etc. werden alljährlich von der Bundeshauptversammlung beschlossen.
2. Der Beitrag und die Gebühren für den Hessischen Radfahrerverband werden auf der Hauptversammlung des Hessischen Radfahrerverbandes beschlossen.

§ 9 ORGANE DES RADSPORTBEZIRKS KASSEL

Die Organe des Radsportbezirks Kassel sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der erweiterte Vorstand
4. die Jugendversammlung
5. die Jugendvertretung

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung wird durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen.

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
2. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der Radsportvereine und -abteilungen
 - b) den Delegierten der radsportbezogenen Fördervereine.
 - c) dem Vorstand
 - d) den Ehrenmitgliedern
 - e) den Ehrenvorsitzenden/innen
4. Die Radsportvereine oder -abteilungen und Fördervereine entsenden für jeweils 25 angefangene, dem HRV gemeldete Mitglieder, einen Delegierten. Stimmenübertragung innerhalb der Vereine und Abteilungen ist möglich.
5. Mitglieder des Vorstandes haben bis zur Erteilung der Entlastung je eine Stimme. Die neugewählten Vorstandsmitglieder erhalten ebenfalls je eine Stimme, während die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht mehr besitzen.

6. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende/er haben ebenfalls eine Stimme.
7. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Bericht des Vorstands,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Turnusgemäße Neuwahl des Vorstands,
 - d) Bestätigung des Jugendwartes oder der Jugendwartin, die von der Jugendversammlung gewählt sind,
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - f) Wahl der Delegierten zur Jahreshauptversammlung des HRV,
 - g) Veranstaltungskalender,
 - h) Haushaltsvoranschlag,
 - i) Anträge,
 - j) Verschiedenes
8. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vor der Versammlung, schriftlich und begründet, beim Vorsitzenden eingereicht werden.
9. Dringlichkeitsanträge bedürfen der 2/3 Mehrheit der von den anwesenden Hauptversammlungsmitgliedern vertretenen Stimmen. Für Satzungsänderungen und Änderungen im Vorstand kann kein Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
10. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Radsportbezirks Kassel es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder des Radsportbezirks Kassel.
11. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
12. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. die vom Leiter der Versammlung und vom

Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

13. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
14. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der von den anwesenden Hauptversammlungsmitgliedern vertretenen Stimmen beschlossen werden.
15. Über die Auflösung des Radsportbezirks Kassel beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Vereine.
16. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§ 11 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - der/dem 1. Vorsitzenden,
 - der/dem 2. Vorsitzenden,
 - dem/der Schatzmeister/in,
 - dem/der Schriftführer/in,
 - dem/der Pressewart/in,
 - dem/der Fachwart/in für Kunstradfahren
 - dem/der Fachwart/in für Mountain-Bike
 - dem/der Fachwart/in für Radball
 - dem/der Fachwart/in für Radtourenfahren
 - dem/der Fachwart/in für Rennsport
 - dem/der Fachwart/in für Trial
 - dem/der Fachwart/in für Wanderfahren
 - dem/der Jugendwart/in;
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

der/die 1. Vorsitzenden,
der/die 2. Vorsitzenden,
der/die Schatzmeister/in.

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des
Radsportbezirks Kassel berechtigt.

4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im
Amt.

Gewählt wird in den Jahren mit geraden Zahlen

- a) der/die Vorsitzende
- b) der/die Schatzmeister/in
- c) der/die Pressewart/in
- d) der/die Fachwart/in für Mountain-Bike
- e) der/die Fachwart/in für Radtourenfahren
- f) der/die Fachwart/in für Wanderfahren

in den Jahren mit ungeraden Zahlen

- g) der/die stellvertretende Vorsitzende
- h) der/die Schriftführer/in
- 1) der/die Fachwart/in für Kunstradfahren
- i) der/die Fachwart/in für Radball
- k) der/die Fachwart/in für Rennsport
- 1) der/die Fachwart/in für Trial

Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der
Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch
Vorstandsbeschluß aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 12 EIGENSTÄNDIGKEIT DER BEZIRKSJUGEND

1. Zur Bezirksjugend Kassel gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18
Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und

Mitarbeiterinnen der Vereinsjugend-arbeit in den Mitgliedsradsportvereinen oder Abteilungen.

2. Die Bezirksjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbstständig.
3. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
4. Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Jugendwart und/oder Jugendwartin vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand.
5. Alles weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch ine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 13 ORDNUNGEN

1. Der Vorstand kann mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Radsportbezirks Kassel beschließen und ändern.
2. Die Mitgliederversammlung bestätigt die von der Vereinsjugend vorgelegte Jugendordnung.
- 3 .Außerdem sind Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen des zuständigen Fachverbandes für die Mitglieder des Radsportbezirks Kassel verbindlich.

Die unter 1. und 3. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 14 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Landessportbund Hessen e. V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel in Kraft.

Kassel, den 12.4.2011

Klaus Peter Mohrdieck, 1. Vorsitzender

Ralf Pfeiffer, 2. Vorsitzender

Die Satzung wurde am 6.4.2011 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel unter der Nummer VR 3192 eingetragen .